

II-1781 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

31.7.1968

827/A.B.

zu 783/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. W a l d h e i m
auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. P i t t e r m a n n
und Genossen,
betreffend den militärischen Konflikt zwischen Nigerien und Biafra.

-.-.-

Ich beehre mich, die in der Sitzung des Nationalrates vom 19. Juni 1968
gemäß § 71 des GOG. an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
gestellten Anfragen der Abgeordneten DDr. Pittermann und Genossen "betreffend
den militärischen Konflikt zwischen Nigerien und Biafra" wie folgt zu
beantworten:

Zu 1.):

Die österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen wurde schon
vor längerer Zeit angewiesen und diese Anweisung in der Folge mehrmals
wiederholt, in Verhandlungen mit den übrigen Mitgliedstaaten der Vereinten
Nationen die Möglichkeiten eines entsprechenden Eingreifens auf dem humani-
tären Sektor zu prüfen. Hiebei geht es um die Frage, inwieweit die Menschen-
rechtskommission der Vereinten Nationen zu einer derartigen Aktion heran-
gezogen werden kann. Diesbezüglich gibt es eine Reihe von technischen
Schwierigkeiten, weil die Menschenrechtskommission nur einmal im Jahr,
und zwar im Jänner, zusammentritt und daher nach Möglichkeiten gesucht
werden muß, um bereits zu einem früheren Zeitpunkt diese dringliche Angelegen-
heit durch die Menschenrechtskommission behandeln zu lassen.

Ein weiterer Weg bestünde darin, die Unterkommission der Menschenrechts-
kommission, die sich u.a. auch mit der rassischen Diskriminierung befaßt,
einzuschalten, da diese Kommission zweifellos ein kompetentes Forum für
die Behandlung der gegenständlichen Frage darstellen würde. Die Subkommission
tritt jeweils im Herbst zusammen; es werden daher derzeit in New York im
Wege der österreichischen Vertretung auch die Möglichkeiten einer Befassung
dieser Kommission mit der Frage geprüft.

- 2 -

827/A.B.
zu 783/J

Zu 2.):

Selbstverständlich bin ich bereit, diesbezügliche Bemühungen anderer Länder zu unterstützen. Das Ergebnis der bisherigen Sondierungen hat jedoch ergeben, daß noch kein anderes Land eine diesbezügliche Initiative ergriffen hat. Die entsprechenden Kontakte mit anderen Staaten werden jedoch fortgesetzt.

Zu 3.) und 4.):

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 25. Juni d.J. den Beschluß gefaßt, daß sofort eine Spende im Ausmaß von 500.000 ö.S der Ostregion zur Linderung der Not über das internationale Rote Kreuz zur Verfügung gestellt wird. Diese Hilfe wird zur Hälfte in Geld und zur Hälfte in Naturalleistungen (Trockenmilch) geleistet werden.

Außerdem habe ich den österreichischen Botschafter in Lagos beauftragt, sofort bei der dortigen Regierung vorstellig zu werden und unsere tiefste Besorgnis über die Entwicklung in Biafra zum Ausdruck zu bringen; ferner zu ersuchen, daß alle Schritte unternommen werden, um die Kampfhandlungen einzustellen und die Not der dort lebenden Menschen zu lindern.

Schließlich ist durch die österreichische Botschaft in London interveniert worden, wobei die britische Regierung gebeten wurde, bei den Verhandlungen, die Lord Sheppard mit der Zentralregierung in Lagos führt, auch unsere tiefe Besorgnis über die Entwicklung zum Ausdruck zu bringen und alles daran zu setzen, um die Kampfhandlungen möglichst rasch zu einem Ende zu bringen.

Abschließend möchte ich bemerken, daß - wie sich aus dem Vorstehenden ergibt - eine Reihe von Maßnahmen seitens der Bundesregierung getroffen wurde, um zur Linderung der Not der bedauernswerten Bevölkerung in Biafra beizutragen. Wir werden auch weiterhin - ich möchte dies mit Nachdruck versichern - alles in unserer Kraft Stehende tun, um unseren Beitrag zu einer Lösung dieser Frage, vor allem aber zu einer Linderung der menschlichen Not der betroffenen Bevölkerung zu leisten.

Auf meine in diesem Zusammenhang in der Sitzung des Nationalrates vom 3. Juli 1968 abgegebene Erklärung über die Haltung der österreichischen Bundesregierung zu dieser Frage und die von ihr getroffenen Maßnahmen darf verwiesen werden.

-.-.-